

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Ministergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Wegen der allgemeinen demographischen Entwicklung in Deutschland werden die Kosten für die Finanzierung der Alterssicherungssysteme in den kommenden Jahren drastisch ansteigen. Die finanziellen Belastungen für die Altersversorgung der Bevölkerung betreffen nicht nur das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch Alterssicherungssysteme, die aus Steuermitteln finanziert werden wie beispielsweise die Beamtenversorgung und die Altersversorgung der Mitglieder der Landesregierung.

Wenn von den Rentnerinnen und Rentnern und von den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zunehmend Opfer verlangt und unumgängliche Reformen eingefordert werden, sind – allein aus Akzeptanz- und Gerechtigkeits Erwägungen – auch die politisch Verantwortlichen in entsprechende Einsparungsmaßnahmen mit einzu beziehen.

Im Renten- und Beamtenbereich ist dem Trend zum früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben durch die Erhebung von Abschlägen entgegengewirkt worden. Aus Gleichheitsgründen sollten die im Rentenrecht und in der Beamtenversorgung geltenden Altersgrenzen und die Abschlagsregelungen für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersbezüge auf die Ruhestandsregelungen der Mitglieder der Landesregierung übertragen werden.

B. Lösung

Die Altersgrenze für den Bezug des Ruhegehalts für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung wird grundsätzlich an die Regelaltersgrenze im Renten- und im Beamtenrecht angeglichen.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt wird erst bei einer Mindestamtszeit von fünf Jahren (bisher nach zwei Jahren) gewährt. Die (Regel-)Altersgrenze für den Ruhegehaltsanspruch wird vom 55. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr angehoben. Mitgliedern der Landesregierung, die ein Ministeramt mindestens zehn Jahre innehatten, wird das Ruhegehalt nach dem vollendeten 60. Lebensjahr gewährt, Mitgliedern der Landesregierung, die ein Ministeramt mindestens acht Jahre innehatten, wird das Ruhegehalt nach dem vollendeten 62. Lebensjahr gewährt.

Im Hinblick darauf, dass nach Artikel 83 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die Wahlperiode grundsätzlich fünf Jahre beträgt und sich wegen des zeitlichen Spielraums der Neuwahl auch um maximal zwei Monate verkürzen kann, ist eine Regelung vorgesehen, wonach als fünf- oder zehnjährige Amtszeit auch eine Amtsdauer

Der Präsident des Landtags hat den Gesetzentwurf im Einvernehmen mit allen Fraktionen gemäß § 54 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen.

gilt, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als eine oder zwei volle Wahlperioden des Landtags, wenn das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch die Bildung der neuen Landesregierung endet.

Ferner wird in den Fällen, in denen die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr festgelegt ist, die Möglichkeit eröffnet – unter Inkaufnahme eines Abschlags – das Ruhegehalt ab dem vollendeten 62. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme. Durch die Beschränkung auf das 62. Lebensjahr ist sichergestellt, dass die Abschläge höchstens 10,8 v. H. erreichen.

Im Falle einer Dienstunfähigkeit eines Mitglieds der Landesregierung wird – in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen – das Ruhegehalt zukünftig um 3,6 v. H. pro Jahr vermindert, um das das Ruhegehalt vor Vollendung des 63. Lebensjahres – bei mindestens zehnjähriger Amtszeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, bei mindestens achtjähriger Amtszeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres – bezogen wird. Die Minderung der Versorgungsbezüge durch den Abschlag wird auf höchstens 10,8 v. H. begrenzt.

Die vorgesehenen Änderungen im Ministergesetz gelten ab dem 1. Januar 2005 und damit für die laufende Amtsperiode der Landesregierung. Für vorhandene ehemalige Mitglieder der Landesregierung verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Ferner verbleibt es für die beim In-Kraft-Treten der Neuregelungen vorhandenen Mitglieder der Landesregierung bei den bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für das Ruhegehalt, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die nach altem Recht geforderte Amtsdauer zurückgelegt haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit dem Gesetz werden die Versorgungskosten des Landes Rheinland-Pfalz für die Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen deutlich gesenkt. Die Höhe der Minderausgaben ist vom Einzelfall abhängig und daher nicht quantifizierbar.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 12. Oktober 2004

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ... ten Landesgesetzes zur Änderung des
Ministergesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen und rege an, diesen Gesetz-
entwurf mit dem Entwurf des ... ten Landesgesetzes zur Ände-
rung des Ministergesetzes (Drucksache 14/3459) im weiteren
parlamentarischen Verfahren zu verbinden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Ministergesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2003 (GVBl. S. 343), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung

1. das 65., bei mindestens achtjähriger Amtszeit das 62. und bei mindestens zehnjähriger Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. das Ruhegehalt vorzeitig und unwiderruflich in Anspruch nimmt oder
3. dienstunfähig wird.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die vorzeitige Inanspruchnahme nach Satz 2 Nr. 2 erfolgt auf unwiderruflichen Antrag zu Beginn des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens zu Beginn des Kalendermonats der Vollendung des 62. Lebensjahres. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt

1. vor Beginn des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nimmt,
2. wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn des Kalendermonats der Vollendung des 63., bei mindestens achtjähriger Amtszeit des 62. Lebensjahres und bei mindestens zehnjähriger Amtszeit des 60. Lebensjahres bezieht;

die Minderung darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. Als fünfjährige oder als zehnjährige Amtszeit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als eine oder als zwei volle Wahlperioden des Landtags, wenn das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch die Bildung der neuen Landesregierung endet.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt nach einer Amtszeit von fünf Jahren 31,57 v. H. des Amtsgehalts und des Ortszuschlages (ruhegehaltfähige Amtsbezüge).“

c) In Absatz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ und die Ordnungszahl „55.“ durch die Ordnungszahl „65.“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet des § 18 und der Absätze 1 bis 4 findet für die am 1. Januar 2005 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen § 12 in seiner bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Das Gleiche gilt für die am 1. Januar 2005 vorhandenen Mitglieder der Landesregierung, soweit sie bis dahin eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren vollendet haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt insbesondere das Ziel, die Altersgrenze der Mitglieder der Landesregierung für den Anspruch auf Ruhegehalt an die allgemeine Altersgrenze – die bei der Beamtenversorgung und bei der gesetzlichen Rentenversicherung gilt (65. Lebensjahr) – anzupassen.

Aus Gleichbehandlungsgründen und zur Erhöhung der Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für notwendige Reformmaßnahmen im Renten- und Beamtenversorgungsrecht sollten auch die Mitglieder der Landesregierung sich an entsprechenden Vorgaben orientieren. Daher ist die Regelaltersgrenze an das Eintrittsalter für die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen. Bei längeren Amtszeiten, die mindestens acht oder zehn Jahre betragen, ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum 62. oder 60. Lebensjahr. Ferner wird durch Neuregelungen im Ministergesetz dem Grundsatz Rechnung getragen, dass diejenigen, die vorzeitig in den Ruhestand gehen, Abschläge beim Ruhegehalt in Kauf zu nehmen haben.

Der Gesetzentwurf dokumentiert, dass sich die Politik bei den notwendigen Einsparungsmaßnahmen mit einbezieht. Er enthält nicht nur eine Anhebung der Altersgrenzen und die Einführung von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Ruhegehalts auf Antrag, sondern auch – in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung – die Verminderung des Ruhegehalts für die Fälle des vorzeitigen Versorgungsanspruchs wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.

Die Neuregelungen finden auf vorhandene ehemalige Mitglieder der Landesregierung keine Anwendung. Ferner verbleibt es für die beim In-Kraft-Treten der Neuregelungen vorhandenen Mitglieder der Landesregierung bei den bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für das Ruhegehalt, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die nach altem Recht geforderte Amtsdauer (zwei Jahre) zurückgelegt haben. Eine Ausdehnung der Neuregelungen auf diesen Personenkreis wäre eine echte Rückwirkung, die rechtlich problematisch wäre.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen, da das Gesetzesvorhaben weder eine große Wirkungsbreite noch erhebliche Auswirkungen hat.

Unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzes auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erhöhung der Mindestamtszeit von zwei auf fünf Jahre für den Anspruch auf Ruhegehalt ist – auch im Hinblick auf die

Regelungen in den Ministergesetzen der anderen Länder – sachgerecht. Auch bei der Beamtenversorgung entsteht ein Anspruch auf Ruhegehalt erst, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

In Übereinstimmung mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung wird die Altersgrenze im Grundsatz – vom bisher 55. Lebensjahr – auf das 65. Lebensjahr angehoben. Der Vergleich mit den Regelungen in den anderen Ländern und beim Bund, die ihren ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern einen Anspruch auf Ruhegehalt überwiegend spätestens ab dem 60. Lebensjahr gewähren, verdeutlicht den tiefen Einschnitt in die versorgungsrechtlichen Regelungen des Ministergesetzes.

Für Mitglieder der Landesregierung, die ihr Amt mindestens acht Jahre innehaben oder innehatten, wird eine um drei Jahre vorgezogene Altersgrenze (62 Jahre) für den Erhalt von Altersbezügen bestimmt. Für Mitglieder der Landesregierung, die ihr Amt mindestens zehn Jahre (d. h. in der Regel zwei Legislaturperioden) innehaben oder innehatten, wird eine um fünf Jahre vorgezogene Altersgrenze (60 Jahre) für den Bezug von Altersbezügen normiert. Eine vorzeitige Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen vor dem 60. Lebensjahr ist – abgesehen von den Fällen der Dienstunfähigkeit – ausgeschlossen. Die Regelung, dass eine Ausübung des Regierungsamtes über einen längeren Zeitraum den Ruhegehaltsanspruch vor dem 65. Lebensjahr entstehen lässt, ist nahezu allen Ministergesetzen der Länder immanent. Einige Landesministergesetze sind so ausgestaltet, dass bereits eine zwei-, drei- oder fünfjährige Amtszeit ausreichend ist, um schon mit 55 Jahren einen Ruhegehaltsanspruch zu erwerben. Die vorgesehenen Regelungen sind – mit Ausnahme der bayerischen Bestimmungen – im Übrigen die am deutlichsten einschneidenden Regelungen im Ländervergleich.

Ebenso wie bei den beamtenrechtlichen Bestimmungen über den vorzeitigen Ruhestand auf Antrag wird die Möglichkeit eröffnet, die Altersbezüge bereits vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nur für die Fälle, in denen die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr festgelegt ist, d. h. für den Personenkreis, der weniger als acht Jahre Amtszeit geleistet hat. Weil es sich beim Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung nicht um ein auf Lebenszeit ausgerichtetes „Beschäftigungsverhältnis“ handelt, ist eine vorzeitige Inanspruchnahme des Ruhegehalts ab dem 62. Lebensjahr vertretbar (im Beamtenbereich ab dem 63. Lebensjahr). Die bei vorzeitiger Inanspruchnahme im Rentenrecht und in der Beamtenversorgung einschlägigen Abschlagsregelungen werden wirkungsgleich übertragen. Durch die Beschränkung auf das 62. Lebensjahr ist sichergestellt, dass die Abschläge höchstens 10,8 v. H. erreichen.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit werden künftig die Versorgungsbezüge – wie im Rentenrecht und in der Beamtenversorgung – um 3,6 v. H. pro Jahr des vorzeitigen Leistungsbezugs, insgesamt aber höchstens um

10,8 v. H., gemindert. Vorzeitiger Leistungsbezug in diesem Sinne liegt vor, wenn das Ruhegehalt vor Erreichen des 63. Lebensjahres, bei mindestens achtjähriger Amtszeit vor Erreichen des 62. Lebensjahres und bei mindestens zehnjähriger Amtszeit vor Erreichen des 60. Lebensjahres gewährt wird.

Hat das Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein grobes Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren oder einer gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, wird das Ruhegehalt – wie bisher – ohne das Erfordernis bestimmter Wartezeiten und eines bestimmten Lebensalters sowie ohne Abschläge gewährt.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Staffelung der Höhe des Ruhegehaltanspruchs nach Vollendung von zwei, drei und vier Jahren entfällt. Für die Mindestdienstzeit von fünf Jahren wird – wie bisher – ein Ruhegehaltsatz von 31,57 v. H. zugrunde gelegt.

Zu Buchstabe c

Das Mitglied der Landesregierung, das bei der Ausübung seines

Dienstes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein grobes Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, die seine Amtsausübung dauerhaft verhindert und dazu führt, dass es zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, erhält – wie bisher – ein Mindestruhegehalt von 33 v. H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. Das Mindestruhegehalt wird in diesen Fällen ohne das Erfordernis bestimmter Wartezeiten und eines bestimmten Lebensalters sowie ohne Abschläge gewährt.

Zu Nummer 2

Aus Vertrauensschutzgründen ist sicherzustellen, dass die Neuregelungen über die Anhebung der Altersgrenze und die Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Leistungsbezug für die bei In-Kraft-Treten der Vorschriften vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung keine Anwendung finden.

Das Gleiche gilt für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder der Landesregierung, soweit sie bis dahin bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben haben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.